

Das Ergänzungsfach Religionslehre - *status quo*

Eine Standortbestimmung (EFRL, Teil 1)

Mit dem vorliegenden Beitrag soll eine Standortbestimmung des Ergänzungsfaches Religionslehre vorgenommen werden, indem dessen im weitesten Sinn institutionellen Rahmenbedingungen präsentiert und diskutiert werden. Dabei werden einige konzeptuelle Unschärfen deutlich, die sich u. a. zeigen in divergierenden Nomenklaturen und im didaktisch wie rechtlich ungeklärten Verständnis des bekenntnisunabhängigen Unterrichts im Bereich Religion an der Bildungsinstitution Gymnasium.

Von Andreas Kessler

1. Das Ergänzungsfach Religionslehre

Mit der 1995 in Kraft getretenen und seither nur leicht revidierten «Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen» (abgekürzt: MAR) wurde das Gymnasium in der Schweiz umfassend reformiert und in der Folge in zwei Phasen gründlich evaluiert[1]. Insbesondere wurde durch die MAR 1995 die Maturitätsfächer neu geordnet, indem man unterscheidet zwischen: Grundlagenfächer, Schwerpunktfach, Ergänzungsfach und Maturaarbeit. «Religionslehre» ist weder als Grundlagen- noch als Schwerpunktfach, sondern allein als Ergänzungsfach vorgesehen. Es ist jedoch den Kantonen überlassen, Religionslehre als kantonales Fach während der Gymnasialzeit anzubieten (vgl. u. 5.). Es gab und gibt von keiner Seite Bestrebungen, Religionslehre etwa auch als Schwerpunktfach zu konzipieren und entsprechend einzufordern.

2. Angebot der Ergänzungsfächer

Der Kanon der EF umfasst 14 Fächer[2] als Wahlpflichtfächer, d. h. die Lernenden müssen sich für eines der EF entscheiden, wobei je nach Wahl des Schwerpunktfaches gewisse Kombinationen nicht möglich sind; das EF Religionslehre ist prinzipiell von keinen solchen Wahleinschränkungen betroffen. Die einzelnen Schulen sind frei, die ganze Palette oder nur einen Teil der 14 EF anzubieten, was vor allem für Schulen mit geringen Lernendenzahlen oder spezifischen Profilen gilt[3]. Das EF Religionslehre wird von den 129 gymnasialen Schulen in der Schweiz an 80 Schulen (62%) angeboten und hat dabei die niedrigste Angebotsrate unter den EF.[4] M. a. W. ist das EF Religionslehre in einer Situation, dass a) das Fach je nach Schule (und entsprechender Schülerinnen- und Schülerzahl) einer grossen Konkurrenz ausgesetzt ist und b) der Kurs z. B. wegen zu wenigen Anmeldungen nicht stattfinden kann; oder dass c) Religionslehre gar nicht angeboten wird (man spart so z. B. eine zusätzliche Anstellung einer Lehrperson), so dass viele

Jugendliche an etlichen Gymnasien (an 38%!) keine Möglichkeit haben, sich überhaupt mit Religion zu beschäftigen; dies gilt dann auch für d) das Schreiben der Maturaarbeit, da eine entsprechende Fachbetreuung nicht gewährleistet ist.

3. Nomenklatur

Wird im Rahmenlehrplan für Maturitätsschulen von 1994 noch vom Fach «Religion» gesprochen, heisst das Ergänzungsfach nach MAR von 1995 «Religionslehre»[5]. Obwohl diese Nomenklatur eigentlich nicht zur Disposition steht und sich die übrigen Fächer mehrheitlich strikt an die vorgegebenen Bezeichnungen halten, wird das EF «Religionslehre» an Schweizer Gymnasien unter verschiedenen Bezeichnungen angeboten: z. B. «Religionskunde und Ethik» (z. B. KS Luzern Alpenquai LU), «Religionswissenschaft(en)» (z. B. Gymn. Oberwil BL), «Religion, Weltreligionen, Religionslehre» (z. B. KS Zug ZG), «Öffentlichkeit und Kult (Religion)» (z. B. Gymn. St. Klemens LU), «Philosophie und Religion» (z. B. Gymn. Leonhard BS) oder schlicht «Religion» (z. B. KS Wiedikon ZH).[6] In dieser uneindeutigen, bisweilen skurril anmutenden Nomenklaturenviefalt widerspiegelt sich exemplarisch u. a. der didaktische Suchprozess des Faches. Dennoch wäre es nicht nur aus organisatorischen Gründen wünschenswert, sich an die offizielle Fachbezeichnung «Religionslehre» zu halten, sondern auch inhaltliche Überlegungen sprechen dafür: «Religionslehre» kann als bekenntnisunabhängiger Unterricht als «Lehren über Religion» wie als «Lehren von Religion», «Lehren mit Religion» und «Lehren durch Religion» verstanden werden und öffnet in dieser Vieldeutigkeit das didaktische Feld eines pluriformen Zugangs zum Phänomen Religion auf dem Hintergrund eines multiperspektivischen Religionsbegriffs.

4. Stundendotierung

Schwerpunkt-, Ergänzungsfächer und Maturaarbeit sollen 15–25% der gesamten Unterrichtszeit beanspruchen[7]. Die einzelnen Gymnasien nutzen diesen ungefähren Spielraum und verfahren in Bezug auf die Stundendotierung der EF und deren Verteilung auf die beiden letzten Jahre unterschiedlich. Gängig sind 4 oder 5 Jahreswochenstunden in verschiedenen Varianten: 2+2 (max. 138L), 2+3 (max. 169L), 0+4 (max. 124 L).[8]

Bei der Konzipierung einer Fachdidaktik «EF Religionslehre» muss man sich also bewusst sein, dass ein Lernfeld didaktisiert wird, das durchschnittlich in ca. 65 Doppellektionen zu begehen und zu kultivieren ist. Exemplarität auf didaktischer und eine gesunde Portion Bescheidenheit[9] auf inhaltlicher Ebene drängen sich hierbei auf.

Tabelle 1: Jahreswochenstunden (JWS) Religionsunterricht an ausgewählten Langzeitgymnasien (LZG) und Kurzzeitgymnasien (KZG)

	Neufeld BE (KZG)	Alpenquai LU (LZG)	Frauenfeld TG (KZG)	Interlaken BE (KZG)
Sexta		2 JWS		
Quinta		1 JWS		
Quarta	1 JWS*	1 JWS		
Tertia				
Secunda	EF 2 JWS	1 JWS, EF 2 JWS	(kein EF)	(kein EF)
Prima	EF 3 JWS	EF 2 JWS	1 JWS, (kein EF)	(kein EF)

*durch die Klassenlehrperson unterrichtet

5. Religionsunterricht an Gymnasien ausserhalb des EF

Da die Schulen in der Schweiz kantonal organisiert werden und zudem die einzelnen Gymnasien je nach Kanton gewisse Freiheiten in Lehrplangestaltung und Stundentafelangebot geniessen, ist auch das Angebot im Bereich Religionsunterricht (analog z. B. des Philosophieunterrichts) von Kanton zu Kanton bzw. von Gymnasium zu Gymnasium sehr unterschiedlich. Hinzu kommt, dass einige Kantone nur noch Kurzzeitgymnasien (4 Jahre) und keine Langzeitgymnasien (6 Jahre) anbieten. Ein kleiner exemplarischer Vergleich von vier Gymnasien mag die heterogene Religionsunterrichtslandschaft illustrieren.

Im städtischen Gymnasium Bern-Neufeld wird das Ergänzungsfach angeboten (5 JWS) und eine Lektion «Religion und Lebenskunde» in der Quarta, die aber von den Klassenlehrpersonen gehalten wird und bei der kein eigentlicher Religionsunterricht stattfindet. An der KS Luzern sind im Laufe des Langzeitgymnasiums 5 JWS für alle Lernenden obligatorisch, hinzu kommen 4 JWS EF. Die KS Frauenfeld hat 1 JWS obligatorischen Religionsunterricht, bietet aber das EF Religionslehre nicht an. Das Gymnasium Interlaken (BE) sieht seinerseits weder obligatorischen Religionsunterricht vor, noch hat es das EF Religionslehre im Angebot, sondern bietet ab und zu entsprechende Freifachkurse an. Bei der Stundendotierung gibt es also eine Spanne von 0–9 JWS im Angebotsbereich und im obligatorischen Bereich eine solche von 0–5 JWS (vgl. Tabelle 1).

Mit Blick auf eine zu konzipierende Fachdidaktik «Religionslehre» bedeutet dies, dass je nach Kanton und Schule von sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen der Lernenden ausgegangen, tendenziell aber mit keinem vorausgehenden Religionsunterricht gerechnet werden muss.[10]

6. Exkurs: Die Maturaarbeit

Neben der Neuordnung der Fächerstruktur war vor allem die Einführung der sog. «Maturaarbeit» eine der wichtigsten Reformen des MAR. Die Maturaarbeit soll das selbständige, wissenschaftspropädeutische Arbeiten fördern und somit die Schnittstelle bzw. den Übergang vom Gymnasium zur Universität/Fachhochschule im Sinne der Zielvorgaben Hochschulreife bzw. Studierfähigkeit stärken. Der Evaluationsbericht EVAMAR II kam zum Ergebnis, «dass es sich bei der Maturaarbeit um eine sinnvolle und ertragreiche Lernform handelt»[11].

Im Bereich «Religionslehre» zeigte sich, dass viele Lernende des EFRL die Möglichkeit wahrnehmen, ihre Maturaarbeit in diesem Forschungsfeld zu schreiben[12], wobei das Themenspektrum (und somit das Erkenntnisinteresse der Lernenden) überaus breit und bunt ist[13]. Einzelne Arbeiten werden gar publiziert[14] und die Mehrheit der deutschsprachigen Theologischen Fakultäten haben in der Maturaarbeit insofern ein Mittel zur Förderung des Theologiestudiums gesichtet, als sie einen entsprechenden jährlichen Preis für die beste Maturaarbeit im Bereich «Religionslehre» ausrichten[15].

7. Rahmenlehrplan und Lehrpläne

Für das Fach Religionslehre wurde ein Rahmenlehrplan erarbeitet (RLP94); dieser «gilt als formelle «Empfehlung zuhanden aller Kantone». Seine Umsetzung obliegt demnach in erster Linie den Kantonen und ihren Schulen»[16]. Dementsprechend liegen einerseits kantonale Lehrpläne vor (z. B. Kt. BE), andererseits arbeitet in einzelnen Kantonen jede Schule mit ihrem eigenen Lehrplan (z. B. Kt. LU), während schweizweite Lehrpläne auf Gymnasialstufe nicht im Blick sind. Die Exegese des bereits etwas in die Jahre gekommenen Rahmenlehrplans fällt insgesamt ganz unterschiedlich aus; einzelne Schulen nehmen für sich in Anspruch, diesen «konsequent «entkirchlicht» zu haben[17], während andere Lehrpläne auf weiten Strecken der Stossrichtung des RLP94 folgen (z. B. Kt. BE), wenn auch entscheidende Elemente desselben (zu Recht) nicht

übernommen werden.[18] Es ist wohl eine Revision des Rahmenlehrplans dringlich, wenn dieser *de facto* kaum noch einen Rahmen für die kantonalen oder schuleigenen Lehrpläne abgeben kann. Es zeigt sich hierbei auf inhaltlich-konzeptioneller Ebene dieselbe heterogene Suchbewegung, die auch in Bezug auf die Nomenklatur des Faches beobachtet werden konnte.

8. Rechtliche Situation[19]

Als maturitätsrelevantes Wahlpflichtfach an öffentlichen wie (halb-) privaten (kantonal oder eidgenössisch anerkannten) Gymnasien, das prinzipiell von allen Lernenden besucht werden kann, gilt für das EF Religionslehre die rechtliche Bestimmung der Bundesverfassung (BV Art. 15 Abs. 3): «Niemand darf gezwungen werden, einer Religionsgemeinschaft beizutreten oder anzugehören, eine religiöse Handlung vorzunehmen oder religiösem Unterricht zu folgen.» Die Auslegungstradition dieser rechtlichen Bestimmung ist sich einig, dass damit ein Unterricht gemeint ist, der verbunden mit der Verpflichtung zur religiösen Neutralität der öffentlichen Schule die negative Religionsfreiheit respektiert und somit prinzipiell kein konfessioneller, in eine bestimmte Religion/Konfession einweisender oder gar bekehrender, indoktrinierender Unterricht sein kann.[20] Dementsprechend hat sich das EF Religionslehre als bekenntnisunabhängiges Fach zu konstituieren und somit keinen religiösen, sondern religionsbezogenen Unterricht anzubieten.[21] Was dies aus rechtlicher Perspektive mit Blick auf den Bildungsauftrag des Gymnasiums (z. B. Persönlichkeitsentwicklung und vertiefte Gesellschaftsreife) genau bedeutet, ist unklar, zumal rechtliche Vorstellungen von «neutral» oder «objektiv» weder didaktisch noch pädagogisch wirklich operationalisierbar sind.[22] Eine Festlegung des EF Religionslehre auf ein reines *teaching about religion* mit vorsichtigen Gehversuchen in *teaching from religion*, das überdies nicht «existentiell» sein darf, ist jedenfalls nicht nur didaktisch, sondern wohl auch rechtlich keineswegs zwingend.[23] Zudem ist bei der Ausgestaltung eines solchen Unterrichts als EF auf gymnasialer Stufe zu berücksichtigen, dass die Lernenden a) religionsmündig (ab 16 Jahren gemäss Art. 303 ZGB) und b) auf Grund ihrer bisherigen Persönlichkeitsentwicklung tendenziell weit weniger beeinflussbar als etwa Lernende der Primarschulstufe sind, sowie c) sich überdies freiwillig zu diesem Wahlpflichtfach angemeldet haben.[24] Insofern sind gewisse Rücksichten in der fachdidaktischen Konzeption und entsprechend in der Auswahl wie methodischen Anlagen der zu behandelnden Themen und derer Quellen weniger zu gewichten als in der Volksschulstufe, ohne freilich einen «religiösen» Unterricht zu gestalten, der den religiösen Frieden gefährden könnte.

In der religionsrechtlichen Literatur zu Schule und Religionsunterricht findet das EF Religionslehre keine Beachtung, was seinerseits u. a. darauf zurückzuführen ist, dass seit über zwanzig Jahren entsprechender Unterrichtspraxis der gymnasiale Religionsunterricht offensichtlich keine rechtlich relevanten Irritationen oder Anfragen (von Lernenden, Lehrenden oder Eltern) generierte. Dasselbe gilt auch für die Volksschule: die Urteile zum Kopftuch von Lehrerinnen, zum Schwimmunterrichtsobligatorium, zu Yogaübungen im Sportunterricht und Kruzifixen im Schulzimmer beziehen sich nicht auf den Religionsunterricht, sondern auf religionsbezogene Fragen im Kontext Schule allgemein.[25]

Analog zur Volksschule würden aus rechtlicher Sicht einem Fach wie EF Religionslehre wohl die im staatlichen Interesse liegenden Qualitäten zugesprochen, Toleranz zu lernen, den religiösen Frieden zu fördern sowie zur gesellschaftlichen Integration beizutragen.[26]

9. Forschungssituation zum EF Religionslehre

Im Zusammenhang mit dem Fach «Religion und Kultur» im Kanton Zürich fand[27] und – vor allem mit Blick auf den Lehrplan 21 und dem Fach «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» – findet in der Schweiz zur Zeit eine intensive Debatte rund um die Gestalt eines bekenntnisunabhängigen,

für alle Schüler und Schülerinnen obligatorischen und notenrelevanten Religionsunterrichts an der Volksschule (1.–9. Klasse) statt.[28] Der Religionsunterricht am Gymnasium und insbesondere das EF Religionslehre sind hierbei nicht im Fokus[29], obwohl EFRL *das* religionsbezogene Fach ist, das auf der Basis des MAR in der Schweiz am längsten sog. konfessionsunabhängigen Unterricht erarbeitet und umgesetzt. Umso erstaunlicher ist es, dass das EF Religionslehre – anders als z. B. das Schwerpunktfach PPP[30] – bisher kein wissenschaftliches, weder theoretisch-hermeneutisches noch evaluativ-empirisches Interesse auf sich zog.[31] Auch liegt keine eigentliche Fachdidaktik für dieses gymnasiale Fach vor (obwohl sie an drei Standorten gelehrt wird, vgl. u. 10.), genausowenig ein entsprechendes Lehrmittel.[32]

Die Arbeiten, in denen das EF Religionslehre bzw. allgemein der gymnasiale Religionsunterricht in der Schweiz im Blick ist, lassen sich an einer Hand abzählen und kommen kaum über die Darstellungsebene hinaus.[33] Einzig Hirschi 2005 versuchte, in einem kleinen Beitrag auf dem Hintergrund langjähriger Praxis erste fachdidaktische Schneisen zu schlagen.

Freilich ist zu bemerken, dass in den verschiedenen kantonalen wie schulischen Bildungszielen (in Adaptation des RLP94) fachdidaktische Entscheidungen getroffen werden, ohne diese aber in einen theoretischen Diskurs einzubinden bzw. als solchen auszuweisen.

Gleichwohl ist die intensive fachdidaktische Diskussion innerhalb der Schweiz über den konfessionsunabhängigen Religionsunterricht an der Volksschule zu berücksichtigen[34], jedoch im Wissen um die unterschiedlichen Rahmenbedingungen gymnasialer Bildung (z. B. Lernvoraussetzungen und Bewältigungsaufgaben der Jugendlichen, Ziel der Studierfähigkeit inkl. Wissenschaftspropädeutik etc.).

10. Ausbildung der Lehrpersonen

Zugelassen zum Studium für die Lehrbefähigung an Maturitätsschulen für das Fach «Religionslehre» sind Haupt- und Nebenfachstudierende (*Master major* und *minor*) der Religionswissenschaft, der «Religious Studies» (eine Berner Spezialität), der Theologie sowie in Luzern die Studierenden des eigens kreierten MAS «Religionslehre»[35].[36] In Zürich werden je nachdem Zusatzleistungen gefordert, damit ein einigermaßen ausgewogenes Verhältnis von theologischem und religionswissenschaftlichem (Methoden-) Wissen vorausgesetzt werden kann. *Sur dossier* und mit Auflagen wurden auch schon Studierende der Sozialanthropologie akzeptiert. M. a. W. gibt es also keine einzige Bezugswissenschaft, die für die Ausbildung in Religionslehre qualifiziert.

Die Ausbildung zur Gymnasiallehrperson in der Schweiz kann theoretisch in einem Jahr durchlaufen werden, sie umfasst insgesamt 60 ECTS und ist sowohl als Zweifächerdiplom oder als Monofachdiplom möglich (Ausnahme: in Luzern nur Monofach). Die Studierenden können in der Regel gegen Ende ihres Masterstudiums mit dem Ausbildungsgang beginnen und müssen mit dem Master fertig sein, wenn sie das Lehrdiplom Sek II anstreben.

Zur Zeit werden die Studierenden an vier Orten in der Deutschschweiz im Fach Religionslehre ausgebildet: Bern (Pädagogische Hochschule Bern, Institut Sekundarstufe II), Fribourg (Erziehungswissenschaftliches Departement der Universität Fribourg, Lehrerinnen- und Lehrerbildung, Sekundarstufe II)[37], Luzern (Theologische Fakultät der Universität Luzern)[38] und Zürich (Institut für Gymnasial- und Berufspädagogik der Universität Zürich). Alle vier Ausbildungsgänge sind eidgenössisch anerkannt.

11. Organisation und Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Lehrenden im Bereich Religion sind im «Verband Schweizerischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer» (VSR) organisiert, der seinerseits ein Fachverband des «Vereins Schweizerischer

Gymnasiallehrerinnen und Gymnasiallehrer» (VSG) ist.[39] Impulse für eine z. B. gemeinsam zu erarbeitende Fachdidaktik oder schulpolitische Vorstösse für eine breitere Abdeckung der Gymnasien in Bezug auf das EF Religionslehre gingen indes in den letzten Jahren vom VSR keine aus.

Es ist auch vornehmlich der VSR, der in eigener Regie oder in Zusammenarbeit mit Weiterbildungsinstitutionen Weiterbildungen im Bereich Religion auf Sekundarstufe II anbietet, wobei pro Jahr in der Regel eine solche Veranstaltung stattfindet.[40]

12. Fazit

Einem gewissen helvetischen Pragmatismus folgend wird «Religionslehre» als bekenntnisunabhängiges Fach an Gymnasien seit Jahren unterrichtet, ohne hierbei auf eine (oder gar mehrere) fachdidaktische Grundlegung(en) oder evaluativ-empirische Forschung zurückgreifen zu können, weshalb zu Recht insgesamt von «konzeptionellen Unschärfen»[41] des Faches gesprochen werden kann. Diese zeigen sich exemplarisch u. a. in den divergierenden Nomenklaturen und den recht freihändigen Adaptionen des Rahmenlehrplans von 1994 (sowie der daraus entwickelten Lehrpläne) und im didaktisch wie rechtlich ungeklärten Verständnis dessen, welche Gestalt ein bekenntnisunabhängiger Unterricht im Bereich Religion an der Bildungsinstitution Gymnasium haben soll. Dass an 38% der Schweizer Gymnasien gar kein EF «Religionslehre» angeboten wird, stellt mit Blick auf die Bildungsrelevanz des Faches eine bildungstheoretisch nicht zu rechtfertigende, beträchtliche Benachteiligung (um nicht zu sagen Diskriminierung) vieler Lernender dar.

Literatur

- Bietenhard, Sophia / Helbling, Dominik / Schmid, Kuno (Hrsg.) (2015): Ethik, Religionen, Gemeinschaft. Ein Studienbuch, Bern.
- Bühler, Willy / Bühlmann Benno / Kessler, Andreas (Hrsg.) (³2012): Sachbuch Religionen, Luzern.
- Bühlmann, Benno (2000): Notwendige Orientierungshilfe im Dschungel religiöser Weltanschauungen. Religionskundlicher Unterricht in der Mittelschule: das Luzerner Modell, in: Kohler-Spiegel, Helga / Loretan, Adrian (Hrsg.): Religionsunterricht an der öffentlichen Schule, Zürich.
- Eberle, Franz / Brüggelbrock, Christel (2013): Bildung am Gymnasium (EDK: Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren; Studien und Berichte 35A), Biel.
- EVAMAR I (2004), Ramseier, Erich / Allraum, Jürgen / Stalder, Ursula / Grin, François / Alliaata, Roberta / Müller, Stephan et al. (Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren und Bundesamt für Bildung und Wissenschaft): Evaluation der Maturitätsreform 1995 (EVAMAR). Neue Fächerstruktur – Pädagogische Ziele – Schulentwicklung. Schlussbericht zur Phase 1, Bern.
- EVAMAR II (2008), Eberle, Franz / Gehrler, Karin / Jaggi, Beat / Kottonau, Johannes / Oepke, Maren / Pflüger, Michael (Schweizerische Konferenz der Erziehungsdirektoren und Bundesamt für Bildung und Wissenschaft): Evaluation der Maturitätsreform 1995 (EVAMAR). Schlussbericht zur Phase 2, Bern.
- Famos, Cla Reto (2005): Zur Rechtslage eines obligatorischen Religionsunterrichts, in: Kunz et al. (2005), S. 47-64.
- Helbling, Dominik / Kropač, Ulrich / Jakobs, Monika / Leimgruber, Stephan (Hrsg.) (2013): Konfessioneller und bekenntnisunabhängiger Religionsunterricht. Eine Verhältnisbestimmung am Beispiel Schweiz, Zürich.

- Hirschi, Hans (2005): Tradierungskrise des Christlichen an Schulen? In: Sitter-Liver, Beat / Zahner, Michael (Hrsg.): Grenzgänge der Theologie, Freiburg i. Ue., S. 34-40.
- Hochstrasser, Josef (2000): Religion. Ein Werkbuch, Bern.
- Jakobs, Monika (2013): Der Studiengang Master of Arts in Religionslehre mit integriertem Lehrdiplom an der Universität Luzern, in: Helbling et al. 2013, S. 129-140.
- Kessler Andreas (2012): Islam. Didaktisches-methodisches Begleitheft zum Sachbuch Religionen, Luzern.
- Kessler, Andreas (2017): Was ist Religion? Didaktisches-methodisches Begleitheft zum Sachbuch Religionen, Luzern.
- Kilchsperger, Rudolf / Pfeiffer, Matthias (2012): Religion erkunden. Didaktische Bemerkungen zu Konzept und Praxis des Faches «Religion und Kultur» im Kanton Zürich, in: Kenngott, Eva-Maria / Kuld, Lothar: Religion verstehen lernen. Neuorientierungen religiöser Bildung, Berlin, S. 38-46.
- Kunz, Ralph / Pfeiffer, Matthias / Frank-Spörri, Katharina / Fuisz, Jozsef (Hrsg.) (2005): Religion und Kultur – Ein Schulfach für alle?, Zürich.
- Lauber Gerold (2008): Bericht aus der Praxis. Wie verwirklicht man religiöse Neutralität in der Schule?, in: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft, Basel, S. 137-144.
- MAR (1995/2013): Verordnung des Bundesrates/Reglement der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAR), Bern, www.edudoc.ch/record/38112/files/VO_MAR_d.pdf (05.06.2016).
- Mombelli-Matthys, Dominik (2011): Schwerpunkt Fach Philosophie/Pädagogik/Psychologie (PPP). Genese, Implementierung und Status quo eines neuen Unterrichtsfachs an Schweizer Gymnasien. Bern, www.edudoc.ch/record/106037/files/zu13011.pdf (05.06.2016).
- NFP 58 (2012), Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft. Nationales Forschungsprogramm NFP58, Bern, www.nfp58.ch/d_index.cfm (05.06.2016).
- Pahud de Mortanges, René / Süess, Raimund (2011): Die rechtlichen Grundlagen des Religionsunterrichts in der Schweiz, in: Zufferey, Jean-Baptiste / Dubey, Jacques / Previtali, Adriano (Hrsg.): L'homme et son droit. Mélanges en l'honneur de Marco Borghi, Basel, S. 383-397.
- RLP94 (1994), Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK): Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen, Bern, www.edudoc.ch/record/17476/files/D30a.pdf (05.06.2016).
- Schlag, Thomas (2013): Religiöse Bildung an Schulen in der Schweiz, in: Jäggle, Martin / Rothgangel, Martin / Schlag, Thomas (Hrsg.): Religiöse Bildung an Schulen in Europa. Teil 1: Mitteleuropa, Wiener Forum für Theologie und Religionswissenschaft, Band 5.1, Göttingen 2013, S. 119-156.
- Schlag, Thomas / Suhner, Jasmine (2014): Ausbildung für Religionslehrpersonen in der Schweiz, in: ZPT 2/14, S. 167-178.
- Süess, Raimund / Pahud de Mortanges, René (2015): Religion im schulischen Unterricht – Die rechtlichen Grundlagen, in: Bietenhard et. al. 2015, S. 78-84.
- Tappenbeck, Christian R. / Pahud de Mortanges, René (2008): Religionsfreiheit und religiöse Neutralität in der Schule, in: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Religiöse Neutralität. Ein Rechtsprinzip in der multireligiösen Gesellschaft, Basel et. al., S. 105-136.

- Winzeler, Christoph (2004): Religionsunterricht in der Schweiz und Liechtenstein. In: Rinnerthaler, Alfred (Hrsg.): Historische und rechtliche Aspekte des Religionsunterrichts, Frankfurt a. M. et al., S. 481–502.
- Winzeler, Christoph (2009): Einführung in das Religionsverfassungsrecht der Schweiz, Basel et al., 2. Auflage.
- Winzeler, Christoph (2010): Die öffentliche Schule als Werkstatt der Integration (am Beispiel der Rechtssprechung zur Religionsfreiheit), in: Pahud de Mortanges, René (Hrsg.): Religion und Integration aus der Sicht des Rechts. Grundlagen – Problemfelder – Perspektiven, Basel, S. 149–172.

Anmerkungen

- [1] Vgl. die Evaluationsberichte: EVAMAR I (2004) und EVAMAR II (2008).
- [2] MAR (1995/2013) Art 9,4; es sind dies: Physik, Chemie, Biologie, Anwendungen der Mathematik, Informatik, Geschichte, Geographie, Philosophie, Religionslehre, Wirtschaft und Recht, Pädagogik/Philosophie, Bildnerisches Gestalten, Musik, Sport.
- [3] Es wird bisweilen auch ein ausgesprochen Religionslehre-freundlicher Kurs eingeschlagen, wenn etwa das in Pallottiner-Tradition stehende Gymnasium St. Klemens (LU) gerade nur 3 EF zu Disposition stellt: Informatik, Musik, Öffentlichkeit und Kult (Religion): www.st-klemens.ch (26.05.2016).
- [4] Vgl. Eberle/Brüggenbrock 2013, S. 47. Im Gegensatz dazu werden etwa Geschichte und Geographie an 122 von 129 Schulen angeboten (vgl. ebd.).
- [5] Zu beachten gilt es, dass im Jahr vor der Matura die maximale Schulwochenzeit bei ca. 31 Wochen liegt (normal 38 Wochen), so dass (ohne Studienwochen, Maturareisen etc.) im besten Fall von insgesamt 69 Schulwochen ausgegangen werden kann, realistischere aber mit ca. 65 regulären Schulwochen gerechnet werden muss.
- [6] Vgl. die entsprechenden Internetauftritte der Schulen, die ich allesamt am 26.05.2016 konsultiert habe. Siehe auch die elektronisch verfügbaren Kantonsübersichten als Anhang 1 von Eberle/Brüggenbrock 2013.
- [7] MAR (1995/2013) Art. 11b.
- [8] 2+2: z. B. KS Luzern Alpenquai (LU); 2+3 z. B. Gymnasium Neufeld (BE), ab 2017: 2+1; 0+4 z. B. KS Reussbühl (LU); Vgl. die entsprechenden Internetauftritte der Schulen, die ich allesamt am 26.05.2016 konsultiert habe. Der schweizerische Durchschnitt bei allen EF liegt bei 4,2 Jahresstunden: Eberle/Brüggenbrock 2013.
- [9] So auch Hirschi 2005, S. 39, der davon ausgeht, dass der gymnasiale Unterricht in Religionslehre nicht viel mehr als ein minimales Wissen garantieren und damit verbunden die Ausmerzung der größten religionsbezogenen Missverständnisse beheben kann.
- [10] Tendenziell kann beobachtet werden, dass Gymnasien in ehemals katholisch geprägten Kantonen den Religionsunterricht mit höherer Stundenzahl dotieren als dies in ehemals reformiert geprägten Kantonen der Fall ist, am augenfälligsten ist der Vergleich zwischen den Kantonen Luzern (kath.) und Bern (ref.).
- [11] EVAMAR II (2008), S. 352.
- [12] Zwar gibt es hierzu keine schweizweiten Statistiken, doch erhebt z. B. die Kantonale Fachschaft LU jährlich alle Maturaarbeiten, die an Luzerner Gymnasien geschrieben werden. Zumindest daraus ist zu erkennen, dass sich das Interesse am Bereich «Religionslehre» für das Schreiben einer solchen Arbeit eher überproportional zur Stundendotierung dieses

Lernbereichs verhält.

- [13] Um nur drei von mir selbst betreute Arbeiten zu nennen: Das Spektrum bewegt sich von persönlichen Auseinandersetzungen wie «Soll ich mich firmen lassen?» über die Frage nach den «Käuferinnen und Käufern von Heilsteinen und deren Motivation» bis hin zu einem als Theaterfassung geschriebenen interreligiösen Dialog zur Anthropologie in Christentum, Islam und Buddhismus; vgl. auch die publizierten und auf dem Internet aufgeschalteten Arbeiten (s. hierzu die beiden folgenden Anmerkungen).
- [14] Vgl. z. B. die im db-Verlag erschienen Arbeiten: www.db-verlag.ch/index.php (26.05.2016)
- [15] Für die theologischen Fakultäten Basel, Bern, Zürich:
<https://www.theologiestudium.ch/Entscheidungshilfen/Theologie-und-ich/theologiepreis-fur-maturarbeiten> (26.05.2016); für die Theologische Fakultät Luzern:
www.unilu.ch/fakultaeten/tf/luzerner-religionspreis (26.05.2016); für die Theologische Fakultät Fribourg: www.unifr.ch/theo/de/fakultat/maturapreis (13.01.2018)
- [16] RLP94 (1994), Einleitung (o. S.).
- [17] Vgl. z. B. die Bemerkung der Kantonsschule Frauenfeld (TG): «Die inhaltliche Neufassung im kantonalen Lehrplan gegenüber dem Rahmenlehrplan kann als konsequent <entkirchlicht> bezeichnet werden.» www.kanti-frauenfeld.ch/index.php?id=795&redirect_url=%2Findex.php%3Fid=650 (05.11.2013, beim Redigieren dieses Artikels war der entsprechende Text nicht mehr verfügbar)
- [18] Vgl. z. B. die durch den RLP94 (1994), S. 94 beschriebene «Grundhaltung», die bei den Lernenden erreicht werden soll: «Den Wert des Menschen sehen und relativieren durch sein Bezogensein auf Gott und die Schöpfung.»
- [19] Vgl. allgemein zu Religionsfreiheit (und im spezifischen Religionsunterricht) und Schule in der Schweiz: Famos 2005; Tappenbeck/Pahud de Mortanges 2008; Winzeler 2009, S. 131–138; Winzeler 2010; Pahud de Mortanges/Süess 2011; Süess/Pahud de Mortanges 2015.
- [20] So Winzeler 2004, S. 499–500 u. Winzeler 2009, S. 132.
- [21] Ich werde in der Folge nicht von religionskundlichem Unterricht sprechen, sondern von religionsbezogenem Unterricht ebenso wie von religionsbezogener Kompetenz im Unterschied zu religionskundlicher (und natürlich religiöser) Kompetenz; religionsbezogene Kompetenz ist die Verdeutschung dessen, was mit *religious literacy* gemeint ist, das heisst eine Kenner- und Könnerschaft in Sachen Religion, die auch eine persönliche, existentielle und punktuell experimentelle Auseinandersetzung mit Religion(en) miteinschliesst.
- [22] Immer wieder wird von «neutralem» oder «objektivem» Unterricht gesprochen (z. B. Pahud de Mortanges/Süess 2011, S. 386 u. S. 391); dass schon nur ein Lehrplan mit seinem Stoffplan dies *per definitionem* nicht einhalten kann (gibt es objektive oder neutrale Kriterien für die Stoffauswahl?), ist selbstredend; ganz zu schweigen von lerntheoretischen oder allgemein erkenntnistheoretischen Erkenntnissen; erfrischend pragmatisch im rechtlichen Kontext: Lauber 2008, v. a. S. 139–140.
- [23] Davon geht Famos 2005 aus, z. B. S. 62: «Ein aus pädagogischer Perspektive unabdingbarer lebensweltlicher Zugang ist sicher problemlos möglich, die Rede von einer existentiellen Perspektive erscheint dagegen heikel.» Dass zwischen «existentiell» und indoktrinierend oder bekehrend ein weites didaktisches Feld liegt, bedarf keiner weiteren Begründung.
- [24] So auch Famos 2005, S. 56 (Anm. 32).
- [25] Süess/Pahud de Mortanges 2015.

- [26] Tappenbeck/Pahud de Mortanges 2008, S. 136 (Toleranz, religiöser Frieden); Winzeler 2010, S. 165 (Integration).
- [27] Vgl. zum Start dieser Diskussion den Sammelband von Kunz et al. 2005; für die spätere Entwicklung Kilchsperger/Pfeiffer 2012.
- [28] Aus der reichen Literatur vgl. den Überblicksband Helbling et al. 2013. Und vor allem das Studienbuch «Ethik, Religionen, Gemeinschaft» von Bietenhard et al. 2015.
- [29] In den Überblicksdarstellungen (z. B. Schlag 2013) und Sammelbänden (z. B. zuletzt Helbling et al. 2013) zu Religionsunterricht in der Schweiz, wird das EF Religionslehre gar nicht oder nur am Rande (Jakobs 2013) erwähnt.
- [30] Vgl. z. B. Mombelli 2011.
- [31] Insofern war auch das NFP58 (2012) auf diesem Auge blind.
- [32] Auf Lehrmittelebene ist auf das Sachbuch Religionen (Bühler et al. 2012) und seine didaktisch-methodischen Begleithefte hinzuweisen (Kessler 2012/Kessler 2017), die zwar für den gymnasialen Unterricht gedacht, jedoch vornehmlich für die 7.-9. Klasse konzipiert sind. Das Lehrmittel von Hochstrasser 2000 ist ebenfalls auf den gymnasialen Unterricht ausgelegt, ohne spezifisch für das EF Religionslehre konzipiert zu sein (hierzu ist es zu wenig wissenschaftspropädeutisch).
- [33] So Bühlmann 2000 (Darstellung des Modells «Religionskunde und Ethik» an der Kantonsschule Luzern), Jakobs 2013 (wobei es hier vor allem um das Ausbildungsmodell zur Gymnasiallehrperson an der Theologischen Fakultät Luzern geht) und Schlag/Suhner 2014.
- [34] Einen ersten kompakt greifbaren, wenn auch inhaltlich (zum Glück) immer noch disparaten *state of the art* dieser Diskussion bietet Bietenhard et al. 2015.
- [35] Vgl. hierzu Jakobs 2013.
- [36] Es liegt auf der Hand, dass je nach Ausbildungsgang die fachwissenschaftliche Qualifikation für die Erteilung des Ergänzungsfaches «Religionslehre» mit Blick auf die Lehrpläne nicht garantiert ist, sieht man vom enzyklopädisch angelegten Berner Studiengang «Religious Studies/Interreligiöse Studien» ab. Polemisch zugespitzt: Es kann vorkommen, dass Religionswissenschaftlerinnen und Religionswissenschaftler im Nebenfach kaum Vorkenntnisse zu Judentum und Christentum (z. B. rudimentäre Kenntnisse der Biblischen *stories*, von Exegese gar nicht zu reden) mitbringen (oder seien wir ehrlich: keine Ahnung haben) und Theologinnen und Theologen den Hinduismus nur aus Bollywoodfilmen sowie den Buddhismus höchstens über ein Interview mit dem Dalai Lama am Sonntagmorgen in den «Sternstunden» auf SF1 kennen. Dieses Problem ist in den Ausbildungsgängen von Luzern und Zürich erkannt und man versucht entsprechend Gegensteuer zu geben; In Bern und Fribourg reichen als fachwissenschaftliche Qualifikationen die jeweiligen Abschlüsse in Theologie oder Religionswissenschaft (Haupt- und Nebenfach).
- [37] Zwischen Bern und Fribourg gibt es eine Kooperation, d. h. die FD wird allein in Fribourg angeboten, ansonsten studieren die Lernenden aber nach dem Modell ihrer Hochschule.
- [38] Vgl. die Darstellung des Studiengangs in Luzern von Jakobs 2013.
- [39] Vgl. www.vsg-sspes.ch/index.php?id=83; vgl. auch die relativ dürre Homepage des VSR: www.religionamgymnasium.ch (26.05.2016).
- [40] Meistens über den Kanal der ZEM CES, vgl. www.zemces.ch/de (aktualisiert 07.12.2017), auch bieten die kantonalen Fachschaften jährlich einen Weiterbildungs(halb)tag an.

Artikelnachweis

Kessler, Andreas (2016): Das Ergänzungsfach Religionslehre – status quo. Eine Standortbestimmung (EFRL, Teil 1), in: erg.ch – Materialien zum Fach Ethik, Religionen, Gemeinschaft (Online-Publikation), www.ethik-religionen-gemeinschaft.ch/kessler-efrl-status-quo